

Nach deren Schluß kam Herr Veweg noch einmal auf seinen Vorschlag zurück, und nach weiterer Besprechung über denselben wurde zur Abstimmung verschritten und der Antrag Herrn Vewegs mit großer Majorität angenommen.

Die Berücksichtigung des Frommannschen Vorschlags fand nach dieser gleichfalls bei erfolgter Abstimmung genügende Billigung.

Nach Erledigung dieser Anträge schritt der Vorsteher

III) zum Vortrage über das Resultat der Wahlen, welches sich aus den Beilagen sub C. ergibt.

Da bei der Wahl als Mitglied des Wahlausschusses gleiche Stimmenzahl auf Herrn Hirzel und Herbig gefallen waren, so wurde beschloffen, die Wahl durch das Loos feststellen zu lassen.

Herr Barth, der die Ziehung des Looses an Ort und Stelle übernahm, bezeichnete Herrn Hirzel durch das von ihm gezogene Loos als Mitglied des Wahlausschlusses.

Ein Gleiches fand hinsichtlich der in den Rechnungsausschuß gewählten Herren Ferdinand Müller, Heyse und Nolte statt, welche sämmtlich 7 Stimmen erhalten hatten.

Das Loos bestimmte Herrn Heyse und Müller zu Mitgliedern dieses Ausschusses.

Es waren demnach gewählt worden: zum Secretär im Vorstand Herr W. Vogel und zu dessen Stellvertreter Herr S. Hirzel; in den Verwaltungsausschuß die Herren Barth und Einhorn; in den Wahlausschuß die Herren Carl Dunkel und Hirzel; in den Rechnungsausschuß die Herren Ferd. Müller von Berlin und Heyse von Bremen; in die Vergleichsdeputation die Herren J. E. B. Mohr und E. S. Mittler.

Hierauf schritt der Vorstand

IV) zum Vortrage über das Resultat des Prozesses, welcher gegen Herrn Enslin auf die Anklage des Königl. Preuß. Geheimen und Oberregierungs Rathes außer Diensten, von Schmieden, wegen eines Aufsatzes in No. 94 des Börsenblattes von 1842 anhängig gewesen ist, bemerkte, daß Herr Enslin in zwei Instanzen zu einer Strafe von 50 Thlr. oder nach seiner Wahl zu drei Wochen Gefängniß und Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden sei, daß aber auch bereits mehre Stimmen sich erhoben, welche dem Vorstand die Aufforderung hätten zugehen lassen, Hrn. Enslin durch den Ersatz der ihm auferlegten Straf- und Prozeßkosten aus der Casse des Börsenvereins ein Anerkenntniß seines, durch den fraglichen Aufsatz an den Tag gelegten Bestrebens für Wahrung der Ehre der Literatur, der Schriftsteller und des Buchhandels zu geben.

Nach Auseinandersetzung der Gründe, warum der Vorstand dieß nicht vor Anhörung der Generalversammlung habe thun wollen, worunter namentlich der hervorzuheben war, daß es für die Sache selbst und für den Collegen Herrn Enslin angemessener und ehrenvoller sein werde, wenn ein vielstimmiger Beschluß der Generalversammlung den Vorstand auffordere, dieß zu vollziehen, stellte er an diese den Antrag:

daß sie als Beweis der Anerkennung des Bestrebens des ehrenwerthen Collegen den Vorstand ermächtigen möge: die dem Herrn Enslin in dem v. Schmiedenschen Prozesse auferlegten Straf- und Prozeßkosten im Betrage von 83 Thlr. 18½ Ngr. demselben aus der Vereinskasse zu ersetzen.

Dieser Antrag fand durchgängig Anklang und einstimmige Genehmigung der ganzen Versammlung bei der Abstimmung.

Hiernach ergriff

V) Herr Hirzel das Wort zur Begründung seines den gegenwärtigen Stand der Nachdruckgesetzgebung in Württemberg betreffenden Antrags, der dahin lautete:

der Börsenverein wolle an den Verein der Stuttgarter Buchhändler schriftlich die dringende Einladung gelangen lassen, daß derselbe aufs Neue und noch während des jetzt versammelten Landtags alle diejenige Schritte thun möge, wodurch eine Uebereinstimmung der Württembergischen Gesetzgebung über den Nachdruck mit derjenigen von Preußen, Sachsen, Baiern u. herbeigeführt werden könne.

Dieser fand von den Herren Frommann, Heint. Brockhaus durchgehende Unterstützung und Legterer bemerkte bei seinem diesfälligen Vortrage zugleich, daß man auch bei der Königl. Sächs. hohen Staatsregierung wiederum Schritte zur Herbeiführung einer Revision der Bundesgesetzgebung vom 9. Nov. 1837 thun möge.

Nachdem ein directer Schritt Seiten des Börsenvereins an die Württembergische Kammer, welcher von einzelnen Mitgliedern des Vereins in Antrag gestellt wurde, namentlich von Herrn Frommann als unzulässig bezeichnet wurde, da bekanntlich auch eine diesfalls früher direct an Se. Majestät den König von Württemberg gemachte Eingabe durchaus unbeantwortet geblieben und dies nur damit zu erklären sei, daß die Berechtigung der Petition in Zweifel gezogen worden; der Herr Vorsteher auch dieses Recht der Petition von fremden Staatsangehörigen an die Württembergische Kammer durchaus in Frage stellte, so trat Herr Veweg auf, sprach sich auf das Entschiedenste für Herrn Hirzels Antrag aus und berührte dabei die gegenwärtig in Bezug auf den Leipziger Commissions- und Speditionsbuchhandel vorgekommenen gefährlichen Maßregeln der Behörde, hinsichtlich deren er um nachdrücklichste Vorstellungen an die Königl. Sächsische Hohe Staatsregierung bat.

Nach mehrfacher Discussion über die Frage, ob die directe Verwendung bei der Württembergischen Kammer stattfinden sollte oder nicht, kehrte man zu dem Hirzelschen Antrage zurück und die vom Vorsteher erforderte Abstimmung gab das Resultat ein stimmiger Annahme desselben.

Gleichergestalt fand der Antrag des Hrn. H. Brockhaus

bei der hohen Königl. Sächsischen Staats-Regierung schriftlich um Unterstützung der Anträge auf Revision der Bundesgesetzgebung vom 9. November 1837 wiederholt einzukommen, und die frühere diesfällige Vorstellung in Erinnerung zu bringen durchgängig günstige Aufnahme und Billigung der Versammlung.

Der nächste Gegenstand, welcher der Generalversammlung vorgelegt wurde, war

VI. der Bericht Herrn Enslins über das Resultat der Erörterungen über die Frage:
„auf wessen Gefahr lagern Disponenden, Novitäten und andre à condition Sendungen?“

Die umfängliche Bearbeitung dieses Gegenstandes durch Herrn Liesching gab Herrn Enslin Veranlassung, der Versammlung zu bemerken, daß die genaueste Prüfung dieser hierüber gegebenen Darstellung es nothwendig mache, die Begutachtung dieser Frage und einen daraus entnommenen bestimmten Antrag an die Generalversammlung zu vertagen.